

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 11. April 1894.

1894.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9652 das Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotierter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. März 1894; und unter

Nr. 9653 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Saint Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Hillesheim, Rheinbach, Königswinter, Kempen am Rhein, Akenau, Ahrweiler, Kastellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Koblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermaifeld, Ratingen, Gerresheim, Biersen, Dietmann, Baumholder, Tholey, Böllingen, Bitburg, Wittlich, Trier, Neuenburg und Perl. Vom 12. März 1894.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2159 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 30. März 1894.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2160 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. April 1894.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1894 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 29. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juli 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landes-

behörde erfolgt, bis zum 25. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 16. März 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage:

Rügler.

#### 2) Bekanntmachung. Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis **Ende Juni 1894** zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indessen gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und  $\frac{1}{2}$  Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Anordnung nicht.

Ausgegeben in Marienwerder am 12. April 1894.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, den 5. April 1894.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

**3) Bekanntmachung.**

Der königliche Geheime Ober-Regierungsrath Graf von Kanitz hat sein Mandat als Reichstags-abgeordneter für den 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreise Schlochau und Flatow) niedergelegt.

Die hierdurch erforderlich gewordene Ersatzwahl findet statt:

**am Dienstag, den 8. Mai d. Js.**

Dieselbe erfolgt auf Grund der für die Wahl am 15. Juni v. Js. aufgestellten Wählerlisten.

Marienwerder, den 7. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**4)** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Februar d. Js. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Marienwerder, den 22. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**5)** Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezuucht zu Hannover die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit seiner diesjährigen großen Sommerrennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 4. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**6)** Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Comité zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Schildlich, zum Zwecke der Ansammlung eines Baufonds, eine Verloosung von Silberfachen und eines Kunstgegenstandes am 28. November 1894 veranstaltet wird und daß 30 000 Loose zum Preise von 1 Mark für jedes Loos in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 22. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**7)** Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Diakonissen-Mutterhause zu Danzig die Genehmigung ertheilt, eine Hauskollekte in der Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten.

Die Kollekte wird durch polizeilich legitimirte Erheber wie folgt eingesammelt werden:

Im II. Quartal 1894

in den Kreisen Schwes, Marienwerder links der Weichsel und Graudenz zur Hälfte.

Im III. Quartal 1894

in den Kreisen Graudenz, Marienwerder rechts der Weichsel, Stuhm und Kreis Culm zur Hälfte.

Im IV. Quartal 1894

in den Kreisen Culm, Briesen, Thorn, Rosenberg, Löbau, Strassburg und Kreis Schlochau zur Hälfte.

Im I. Quartal 1895

in den Kreisen Schlochau, Konitz, Tuchel, Flatow und Dt. Krone.

Marienwerder, den 29. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Bekanntmachung.**

Die Polizeiverordnungen des Herrn Oberpräsidenten in Danzig vom 30. August und 14. September v. Js., betreffend das Verbot des Betretens der Ufer und Uferortschaften durch die Flößer u. s. w., sowie die Einrichtung von Lebensmittelverabfolgestellen an der Weichsel, abgedruckt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 35 beziehentlich im Amtsblatt Nr. 38, sind laut Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 19. d. Mts. außer Kraft getreten.

Marienwerder, den 30. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle in Strassburg, mit einem jährlichen, nicht pensionsfähigen Gehalt von 900 Mk. soll besetzt werden.

Bewerber, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben, wollen mir ihre Meldung nebst der Approbation, dem Physikatszeugniß und dem Lebenslauf bis zum 10. Mai d. J. einreichen.

Marienwerder, den 6. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Dem Fräulein Christel Corsepilus zu Wiesenburg, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 3. April 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**11)** Dem Fräulein Luise Krüger in Seehof, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 3. April 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12)** Auf Antrag des Rittergutsbesizers v. Donimirski-Hohendorf soll der von der Stuhm-Altmarkter Chaussee durch die Feldmark des Guts Hohendorf nach Hospitalsdorf führende Fußsteig aufgehoben werden.

Der qu. Steig dürfte in Folge der heutigen Communicationswege für den öffentlichen Verkehr nicht mehr nothwendig sein, da die Chaussee nach Altmark und die Pflasterstraße durch Hohendorf solchen als überflüssig erscheinen lassen.

Es wird daher der Antrag auf Schließung des Fußsteiges mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb vier Wochen beim unterzeichneten Amt anzubringen sind.

Amt Barlewiß, den 2. April 1894.

Der Amtsvorsteher.

Philipsen.

**13) Bekanntmachung.**

Communalbezirks-Veränderung.

Durch vollstreckbaren Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 13./20. Dezember 1893 sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Grundstücke, welche Bestandtheile der zum Gutsbezirk Mording gehörigen Colonie Vorken-Mording waren, von dem Gutsbezirk

dieses Namens abgetrennt und ist die Vereinigung derselben mit der Landgemeinde Vorken-Wulka genehmigt.

Ferner sind die in der Grundsteuermutterrolle von Vorken-Wulka auf dem Kartenblatt Katarzinken Nr. 1, Parzellen Nr. 10/1, 1c, 11/1, 12/1c, Nr. 2 Parzellen Nr. 17/3, 18/3, 19/3, 20/3c und Nr. 5 und 6, sowie auf dem Kartenblatt Zamczyńsko Nr. 1 Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 verzeichneten, dem Rittergutsbesitzer Walzer in Grodziczno gehörigen Grundstücke mit einem Gesamtareal von 81,20,20 Hectaren von dem Communalbezirk der Landgemeinde Vorken-Wulka abgetrennt und die Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirk Grodziczno genehmigt.

Neumark, den 6. April 1894.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

**V e r z e i c h n i s s**

der zur Colonie Vorken-Mording gehörigen Grundstücke, welche von dem Gutsbezirk Mording auf Grund des Kreis-Ausschußbeschlusses vom 13./20. Dezember 1893 abgezweigt und mit dem Landgemeinbezirk Vorken-Wulka vereinigt sind.

Laufende Nr.	Vor und Zuname des Grundstücks-Eigenthümers.	des Karten- blatts	N u m m e r n		Größe des Grundstücks nach		
			der Parzellen im Grundsteuerbuch:		ha	ar	qm
1	Adam Schwarz	1	18, 21, 22		4	82	00
2	Anton Kaszkowski	1	19, 20		2	23	20
3	Marian Jafinski	1	25, 26, 28, 65		8	82	40
4	Kochus Schwarz	1	23, 24		2	61	50
5	Anton Schwarz	1	34, 34		2	55	30
6	Thomas Lukaszewski	1	32, 33		5	10	70
7	Josef Kresimon	1	27, 29, 30, 43, 44		10	31	70
8	Anton Dubek	1	41, 42		5	10	60
9	Franz Wisniewski	1	36, 37, 234/53, 235/53		3	94	00
10	Vinzent Szczepanski	1	39, 40, 229/52, 230/52		6	00	70
11	Josef Markuszewski	1	48, 49		2	63	80
12	Josef Nowaszelski	1	31, 248/50, 249/51		6	71	00
13	Robert Kulwicki	1	238/54, 253/54, 55		1	30	82
14	Michael Dubek	1	38, 57, 58, 76, 77		7	68	80
15	Franz Konopacki	1	59, 74, 75		5	28	80
16	Vinzent Wisniewski	1	67, 68, 69, 72, 73		10	3	50
17	Anton Szalkowski	1	71		2	55	30
18	Ludwig Heyka	1	255/64, 256/63		1	44	87
19	Andreas Rutecki	1	66		3	84	20
20	unverehel. Pauline Dombrowska	1	45, 46		7	83	50
21	Gustav Schulz	1	227/70, 228/70, 254/64		3	77	52
22	Rittergutsbesitzer Adolf Doehler-Kellerode	1	56		12	84	20
23	Pauline Meinte	1	244/47, 245/47		2	61	70
24	Johann Josefowicz II	1	232/53, 233/53, 240/52, 241/52		2	68	40
25	Öffentliche Wege und Gewässer	1	203, 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 257/20		3	11	79
26	Michael Jarnuszewski	1	60, 61, 62		5	18	36
27	Andreas Josefowicz	1	237, 246, 237, 252/54		1	19	18

**14) Personal-Chronik.**

Den königlichen Domänenpächtern Feldt zu Dombrowken und Meyer zu Berten zu Griewe ist der Character „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1894.

Ernannt: 1. Gerichtschreibergehilfe und Dolmetscher

Kwiecinski in Zoppot zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgerichte in Löbau,

2. der diätarische Kassengehülfe Haß in Danzig zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Königs,
3. Aktuar Johannes Haffe in Danzig zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Pr. Stargard,
4. Gerichtschreibergehülfe und Dolmetscher Chojke in Kulmsee zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgerichte ebenda,
5. Kassengehülfe Abraham in Thorn zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Kulmsee,
6. Gerichtschreibergehülfe Szwinski in Flatow zum Gerichtschreiber und Dolmetscher bei dem Amtsgericht in Puzig,
7. Gerichtschreibergehülfe John in Rosenberg zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgericht in Stuhm,
8. die diätarischen Gerichtschreibergehülfen Schrader und Weiß in Danzig zu etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Rosenberg bezw. Puzig.

- Belegt: 1. Landgerichtsrath Guttman in Thorn an das Landgericht in Ratibor,
2. Secretär Wegel in Königs als Gerichtschreiber an das Landgericht in Danzig,
  3. Gefängniß-Inspector Dreier in Graudenz an das Gefängnißgefängniß in Wiesbaden,
  4. Gerichtschreiber Michalski in Culmsee an das Amtsgericht in Rosenberg mit der Function als Rendant der Gerichtskasse,
  5. Sekretär Gerichtschreiber Knoechel in Königs an das Amtsgericht in Carthaus mit der Function als Rendant der Gerichtskasse,
  6. Gerichtschreiber und Dolmetscher Fricke in Löbau an das Amtsgericht in Pr. Stargard,
  7. Gerichtschreiber Sohn in Puzig an das Amtsgericht in Graudenz,
  8. Gerichtschreibergehülfe und Dolmetscher von Amrogowicz in Puzig an das Amtsgericht in Flatow,
  9. der diätarische Büreaugehülfe bei der Gefängnißverwaltung in Danzig Schmidt als diätarischer Kassengehülfe an das Amtsgericht in Danzig,
  10. Gerichtschreibergehülfe und Dolmetscher Gieslinski in Pr. Stargard an das Amtsgericht in Zoppot,
  11. Gerichtsvollzieher k. A. Schulz in Tuchel an das Amtsgericht in Flatow,
  12. Gerichtschreiber Rebeder in Stuhm als Secretär an die Staatsanwaltschaft in Königs,
  13. Gerichtschreiber Bönchendorf in Neuenburg an das Landgericht in Königs.

Abgeordnet: 1. Kanzleigehülfe Gerhardt in Marien-  
(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 15.)

werder als Gerichtsvollzieher k. A. an das Amtsgericht in Tuchel.

- Ausgeschieden: 1. Gerichtschreiber, Rechnungsrath Welski in Carthaus unter Verleihung des Kronenordens III. Klasse,
2. Gerichtsdiener und Gefangenauffseher Brodd in Neumark unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens,
  3. die Gerichtsdiener Rad das in Danzig und Gerichtsdiener Bade in Stuhm.

- Verliehen: 1. dem Botenmeister Bontour in Graudenz aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50,
2. dem Gerichtschreiber, Kanzleirath Burchardt in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Kronenorden III. Klasse,

- Verstorben: 1. Gerichtschreiber, Kassenverwalter Gende in Marienwerder,
2. Gerichtsdiener Ossowski in Pr. Stargard.

### 15) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Gorzno, Kreis Strassburg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Sermond in Strassburg zu melden.

### Anzeigen verschiedenen Inhalts.

- 16) **Bekanntmachung.**  
Die am 1. April d. Js. durch Verletzung des Inhabers erledigte katholische Lehrerstelle an der hiesigen evangelischen Stadtschule soll sofort wieder besetzt werden. Das aus der Stadtkasse gezahlte Anfangsgehalt, welches von 5 zu 5 Jahren bis zum Maximalgehalt von 1500 Mark steigt, beträgt 800 Mark. Bewerber, welche zugleich befähigt sind, den Organisten- dienst an der hiesigen katholischen Kirche zu versehen, haben Aussicht, von der katholischen Kirche hier selbst eventuell noch eine Einnahme von ca. 300 Mark zu erhalten. Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. April d. Js. an den hiesigen Magistrat einzureichen.  
Tempelburg, den 3. April 1894.

Der Magistrat.

- 17) **Bekanntmachung.**  
Die Chauffeegeldhebestelle Dt. Eylau soll vom **1. Juni d. Js.** ab anderweit verpachtet werden. Hebebefugniß 1 1/2 Meile. Die Pacht betrug in den letzten Jahren 3200 Mark. Pachtfaution 1/4 der Jahrespacht. Sonstige Bedingungen sind im hiesigen Kreis- ausschuß-Bureau einzusehen, werden auch gegen Ein- sendung von 30 Pfg. abschriftlich mitgetheilt.

Veriegelte Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum 20. April d. Js. hier einzu- senden.

Rosenberg Westpr., den 31. März 1894.

Kreis-Chauffee-Verwaltungs-Commission.